

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gewerke Helden, Landwehr 23, 22087 Hamburg, vertreten durch Dennis Schrader (nachfolgend: „Gewerke Helden“)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die Gewerke Helden mit ihren Kunden schließt, wenn es sich dabei um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“ oder „Auftraggeber“ [„AG“] genannt) handelt.

(2) Gewerke Helden schließt keine Verträge mit Verbrauchern ab. Der Kunde versichert, bei Vertragsschluss mit Gewerke Helden als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB beziehungsweise als Kaufmann nach HGB zu handeln.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Gewerke Helden ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Gewerke Helden in Kenntnis der AGB des Kunden mit der Erbringung der Dienstleistungen vorbehaltlos beginnt.

§ 2 Leistungen von Gewerke Helden / Mitwirkung des Kunden

(1) Gewerke Helden erbringt individuelle Beratungs- und Agenturdienstleistungen im Bereich des Online-Marketings. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich abweichend vereinbart, schuldet Gewerke Helden nicht die Erbringung eines Werks. Insbesondere kann Gewerke Helden den Erfolg bestimmter Werbemaßnahmen lediglich anhand von Erfahrungswerten prognostizieren. Dem Kunden ist bewusst, dass ein diesbezüglicher Erfolg auch wegen diverser weiterer Parameter und Faktoren, die Einfluss auf eine Werbekampagne haben, von Gewerke Helden nicht geschuldet wird. Ist eine

gesonderte Vergütung für das Erreichen eines bestimmten Erfolgs einer Werbemaßnahme vereinbart, wird diese sonach als erfolgsabhängiger Bonus gezahlt. Ein Anspruch auf Erreichen eines konkreten Erfolgs besteht im Grundsatz nicht.

(2) Wenn Gewerke Helden für den Kunden eine Dienstleistung im Bereich der Anfragengewinnung erbringt, gelten Anfragen dann als qualifiziert, wenn sie sich über den von Gewerke Helden unter Mithilfe des Kunden definierten und erstellten Prozess eingetragen haben (nach Werbeschaltung, vor Leadservice) und damit ein Interesse an den Produkten und der Dienstleistung des Kunden gezeigt haben. Zu Grunde liegend ist die Zahl der Bewerber, die im Leadservice ankommen. Dazu kann auf Nachfrage, Einsicht gewährt werden. Die Bewerber gelten als Neueintragung, wenn die Eintragung nicht innerhalb der nächsten 30 Tagen nach Ersteintragung erfolgt.

(3) Der Kunde hat die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen stets vollständig und fristgemäß zu erbringen. Unterlässt der Kunde eine Mitwirkungshandlung und verhindert damit die Leistungserbringung durch Gewerke Helden, bleibt der Vergütungsanspruch von Gewerke Helden unberührt.

(4) Aufgrund unserer Erfahrung behalten wir uns vor, über Art und Inhalt der Werbeschaltungen unserer Kunden zu entscheiden. Diese Voraussetzung ist Bestandteil eines jeden Vertrages, dies gilt auch für nachträgliche Abänderungen der Verträge. Die Werbeschaltung wird von der Gewerke Helden grundsätzlich und ausschließlich nach besten Wissen und Gewissen aufgebaut und geschaltet.

(5) Der Kunde ist für die Rechtskonformität etwaiger Werbekampagnen (Werbeanzeigen, Internetauftritte, Impressum, Datenschutzerklärungen, etc.) ausschließlich selbst verantwortlich.

(6) Wir weisen darauf hin, dass Werbeplattformen wie Facebook und Google jederzeit dazu berechtigt sind, Werbekampagnen ohne Nennung von Gründen zu stoppen / einzustellen oder Werbekonten zu sperren. Für ein solches Vorgehen ist Gewerke Helden nicht verantwortlich. Dieses Verhalten von Facebook hat kein Einfluss auf den Vergütungsanspruch von Gewerke Helden.

(7) Gewerke Helden steht in Bezug auf die gegenüber dem Kunden zu erbringenden Beratungsdienstleistungen ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB zu.

(8) Gewerke Helden ist berechtigt, dem Kunden geschuldete Leistungen auch von Erfüllungsgehilfen / Subunternehmern und Dritten erbringen zu lassen.

(9) Die vereinbarte Vergütung von Gewerke Helden in Bezug auf deren Beratungsdienstleistungen enthalten vorbehaltlich anderslautender Absprache kein Budget für etwaige Werbekampagnen des Kunden. Dieses ist vom Kunden separat zur Verfügung zu stellen und gegebenenfalls unmittelbar an den Werbeplattformbetreiber zu entrichten.

(10) Gewerke Helden garantiert keine konkrete Anzahl an Kundenanfragen und keine diesbezüglich bestimmte Qualität im Rahmen der durch die für den Kunden lancierten Werbekampagnen.

(11) Sollte eine Garantie vertraglich gesondert vereinbart worden sein und führt der Kunde eigenständige Änderungen im Anzeigenmanager durch, die unsere Kampagnen betreffen, verfällt die Garantie und sämtliche daraus resultierenden Ansprüche erlöschen.

(12) Landingpages und Domains (auch Subdomains), die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden von Gewerke Helden zur Verfügung gestellt werden, sind nach Beendigung der Zusammenarbeit an Gewerke Helden zu übergeben. Dem Kunden steht kein Nutzungsrecht über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus zu.

(13) Um eine effektive Bewertung und Optimierung unserer Marketingkampagnen zu gewährleisten, ist eine Mindestlaufzeit von sechs Wochen erforderlich. Eine finale Bewertung der Kampagne vor Ablauf dieser Frist ist nicht aussagekräftig und kann daher nicht als Grundlage für Erfolgsmessungen oder Beschwerden dienen.

(14) Kunden sind verpflichtet, den von uns empfohlenen Prozess von der Kampagnengestaltung bis zum Funnel und den Kontakt der Anfragen/Bewerber einzuhalten. Abweichungen von diesem Prozess, insbesondere zu Beginn der Kampagne, beeinträchtigen die Effektivität der Maßnahmen und entbinden uns von der Verpflichtung, die erwarteten Ergebnisse zu liefern.

(15) Die Einhaltung und Nutzung unserer bereitgestellten Schulungsunterlagen ist für den Erfolg der Kampagnen unabdingbar. Nichtnutzung oder abweichende Anwendungen dieser Materialien können die Kampagnenergebnisse negativ beeinflussen und entheben uns jeglicher Haftung für nicht erfüllte Erwartungen.

(16) Eingriffe in die Kampagnen innerhalb der ersten vier Wochen nach deren Start, die nicht unseren Empfehlungen entsprechen, können die Effizienz und Wirksamkeit der Kampagne beeinträchtigen. In solchen Fällen übernehmen wir keine Verantwortung für resultierende Minderleistungen oder Misserfolge.

(17) Regelmäßiges und konstruktives Feedback des Kunden ist essentiell für die Optimierung unserer Kampagnen. Vor allem Feedback und Pflege der Anfragen im Gewerke Helden CRM ist unabdinglich für eine Optimierung der Kampagne. Fehlendes oder unzureichendes Feedback kann die Effektivität der Kampagnen beeinträchtigen und entbindet uns von der Verantwortung für nicht optimale Kampagnenergebnisse.

(18) Die kontinuierliche Erreichbarkeit des Kunden für notwendige Optimierungen ist für den Erfolg der Kampagne unerlässlich. Mangelnde Erreichbarkeit kann zu Verzögerungen oder Beeinträchtigungen der Kampagne führen und enthebt uns der Verantwortung für daraus resultierende Minderleistungen.

(19) Sollte die Kampagne, oder einzelne Teile davon (Bilder, Texte, Budget etc) vom Kunden eigenständig geändert werden oder die Änderung durch eine dritte Person außerhalb der Gewerke Helden gesehen, so übernehmen wir keine Gewähr für die Ergebnisse und es enthebt uns der Verantwortung für daraus resultierende Minderleistungen.

§ 3 Zustandekommen von Verträgen

(1) Der Vertragsschluss zwischen Gewerke Helden und dem Kunden kann fernmündlich (Videochat, Telefon, etc.) oder schriftlich erfolgen. Erfolgt der Vertragsschluss fernmündlich, hat der Kunde keinen Anspruch darauf, die Vertragsinhalte noch einmal in schriftlicher Form von Gewerke Helden zu erhalten.

(2) Fernmündlich kommen Verträge zwischen Gewerke Helden und dem Kunden durch übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Der Kunde willigt ein, dass Gewerke Helden das Telefonat und/oder den jeweiligen Videochat zu Beweis- und Dokumentationszwecken aufzeichnet, falls von Gewerke Helden gewünscht.

§ 4 Abnahmebedürftige Leistungen

(1) Die Leistungen von Gewerke Helden unterfallen grundsätzlich dem Dienstvertragsrecht. Sofern eine vereinbarte Leistung ausnahmsweise dem Werkvertragsrecht unterfällt und damit abnahmebedürftig ist, gelten nur in Bezug auf diese Leistungen die nachstehenden Absätze 2-10.

(2) Gewerke Helden kann vom Kunden nach Abschluss der jeweiligen Teilleistung jeweils eine Abnahme der Teilleistung verlangen und nach Durchführung aller Anpassungsleistungen zusätzlich eine Gesamtabnahme aller Leistungen.

(3) Die Abnahme der Leistungen setzt eine Funktionsprüfung durch den Kunden voraus. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Anpassungsleistungen die vereinbarten Anforderungen erfüllen.

(4) Wird die Funktionsprüfung erfolgreich durchgeführt, ist die Abnahme unverzüglich zu erklären. Gewerke Helden kann den Kunden mit Fristsetzung von einer Woche zur Teil- bzw. Gesamtabnahme auffordern. Sie gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Kunde gegenüber Gewerke Helden nicht schriftlich erklärt hat, welche Mängel noch zu beseitigen sind. Über etwaige Mängel wird ein Mängelprotokoll vom Kunden angefertigt und Gewerke Helden überlassen. Das Übermittlungsrisiko liegt beim Kunden.

(5) Soweit bei der Funktionsprüfung Mängel festgestellt werden, ist Gewerke Helden verpflichtet und berechtigt, diese weiter zu bearbeiten und zu beseitigen. Die Leistungen von Gewerke Helden zur Mängelbeseitigung sind dabei nach Zeitaufwand zu vergüten, sofern sie zwei Zeitstunden überschreiten. Dies gilt auch für Leistungen zur Beseitigung von Mängeln, die nach Abnahme festgestellt werden. Insoweit ist ein branchenüblicher Stundensatz einer Unternehmensberatung in Ansatz zu bringen.

(6) Gewerke Helden ist bei Vorliegen eines erheblichen Mangels berechtigt, zwei Mal binnen einer angemessenen und vom Kunden zu setzenden Frist nachzubessern. Der insoweit entstehende Zeitaufwand ist vom Kunden separat zu vergüten, Absatz (5) gilt entsprechend. Unerhebliche Mängel der (Teil-)Leistung stehen einer Abnahme nicht entgegen.

(7) Ist zwischen den Parteien streitig, ob ein erheblicher oder ein unerheblicher Mangel eines Werkes vorliegt, ist darüber vor Betreiben eines Rechtsstreits ein von einer Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter Sachverständiger anzuhören. Der Kunde ist für die angemessene Vergütung des anzurufenden Sachverständigen vorleistungsverpflichtet. Sollte der angerufene Sachverständige das Bestehen eines erheblichen Mangels am Werk feststellen, wird Gewerke Helden dem Kunden die insoweit entstandenen Aufwendungen ersetzen.

(8) Die abzunehmende (Teil-)Leistung von Gewerke Helden gilt auch dann als abgenommen, wenn der Kunde sich auf Aufforderung von Gewerke Helden hin zur Abnahme der jeweiligen (Teil-)Leistung nicht binnen 7 Werktagen schriftlich erklärt.

(9) Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Beseitigung der Mängel, Schadenersatz und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nicht.

(10) Sofern die Mängel, die zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages führen, nicht erhebliche Mängel im vorgenannten Sinn darstellen, hat der Kunde auch keinen Anspruch auf Rückforderung von Teilen der Vergütung.

§ 5 Zahlungen, Preise, Bedingungen

(1) Die Preise, die von uns angegeben und mitgeteilt werden, sei es fernmündlich oder schriftlich, sind verbindlich. Die mitgeteilten Preise verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und in der Währung Euro (€).

(2) Die Bezahlung unserer Leistungen erfolgt sofort nach Rechnungserteilung, entweder durch Rechnungsstellung oder per SEPA-Lastschriftmandat. Die Vergütung unserer Dienste ist grundsätzlich bei Abschluss des Vertrags fällig, es sei denn, unser Angebot ist anders lautend. Eine uns erteilte (SEPA-) Einzugsermächtigung gilt bis auf Widerruf auch für die weitere Geschäftsverbindung.

(3) Sollte eine Zahlung per SEPA -Lastschriftmandat vereinbart worden sein, sind Sie zu diesem Zweck verpflichtet und erklären Ihr Einverständnis, uns im Nachgang des Telefonats unmittelbar ein schriftliches und von Ihnen unterschriebenes SEPA-Lastschriftmandat oder den auf unsere Seite zur Verfügung gestellten Link zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats auszufüllen und zu übermitteln. Dies ist zu richten an: <https://am-beratung.de/lastschrift> und sodann per Post an:

Gewerke Helden

Landwehr 23

22087 Hamburg

Dazu ist folgendes Muster von Ihnen zu verwenden:

Ich ermächtige die Gewerke Helden, Landwehr 23, 22087 Hamburg, vertreten durch Dennis Schrader, und deren Erfüllungsgehilfen, wiederkehrende, fällige Zahlungen von

meinem Konto

IBAN:

mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gewerke Helden, Landwehr 23, 22087 Hamburg auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren.

Vorname und Name des Kontoinhabers

Straße und Hausnummer des Kontoinhabers

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN:

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

(4) Gewerke Helden stellt dem Kunden eine ordnungsgemäße und die Umsatzsteuer ausweisende Rechnung nach erfolgreichem Lastschrifteinzug aus.

(5) Für den Fall, dass vereinbarte Lastschriften nicht vom Konto des Kunden eingezogen werden können und eine Rückbuchung erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, den geschuldeten Betrag binnen drei Werktagen an Gewerke Helden zu überweisen.

(6) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist wechselseitig nur zulässig, wenn der jeweils andere Vertragspartner die Aufrechnung anerkannt hat oder diese rechtskräftig festgestellt ist. Dasselbe gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch eine Vertragspartei.

(7) Bei einer beliebigen (sowohl entgeltlich, als auch unentgeltlich) Form der Zusammenarbeit ist Gewerke Helden berechtigt, das Logo des Partners auf der eigenen Webseite <https://am-beratung.de> zu Werbezwecken zu verwenden.

§ 6 Kündigung, Laufzeit

(1) Der Vertrag ist für die im jeweiligen Hauptvertrag vereinbarte Laufzeit fest geschlossen. Sollte der Hauptvertrag keine Laufzeit beinhalten, gilt eine dreimonatige Laufzeit als vereinbart.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt stets unberührt.

§ 7 Verzug / Rücktritt

(1) Fristen für die Leistungserbringung durch Gewerke Helden beginnen nicht, bevor der Rechnungsbetrag bei Gewerke Helden eingegangen ist und vereinbarungsgemäß die für die Dienstleistungen notwendigen Daten bei Gewerke Helden vollständig vorliegen beziehungsweise die notwendigen Mitwirkungshandlungen komplett erbracht sind.

(2) Ist der Kunde mit fälligen Zahlungen im Verzug, behält Gewerke Helden sich vor, weitere Leistungen bis zum Ausgleich des offenen Betrages nicht auszuführen.

(3) Ist der Kunde mit mindestens zwei fälligen Zahlungen gegenüber in Verzug, ist Gewerke Helden berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und die Leistungen einzustellen. Gewerke Helden wird die gesamte Vergütung, die bis zum nächsten ordentlichen Beendigungstermin fällig wird, als Schadensersatz geltend machen. Ersparte Aufwendungen sind in Abzug zu bringen.

(4) Etwaige freie Kündigungsrechte des Kunden werden ausgeschlossen.

§ 8 Erfüllung

(1) Gewerke Helden wird die vereinbarten Dienstleistungen gemäß Angebot mit der erforderlichen Sorgfalt durchführen. Gewerke Helden ist berechtigt, sich dazu der Hilfe Dritter zu bedienen.

(2) Dem Kunden ist bewusst, dass Gewerke Helden bis auf anderslautende und explizit schriftliche Vereinbarung die Erbringung von Dienstleistungen und nicht die Herstellung eines Werks schuldet. Auf Anforderung des Kunden wird Gewerke Helden Auskunft über die erbrachten Dienste erteilen.

(3) Ist Gewerke Helden gehindert, die vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen und stammen die Hinderungsausgründe aus der Sphäre des Kunden, bleibt der Vergütungsanspruch von Gewerke Helden unberührt.

(4) Gewerke Helden ist berechtigt, für Kunden generierte Kontakte zur Qualitätssicherung selbst im Namen des Kunden anzurufen.

§ 9 Haftung

(1) Gewerke Helden haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Gewerke Helden nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(2) In den Grenzen nach Absatz 1 haftet Gewerke Helden nicht für Daten- und Programmverluste. Die Haftung für Datenverlust wird der Höhe nach auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso stets unberührt wie die für die Übernahme einer Garantie.

(3) Dem Kunden ist bewusst, dass Drittanbieter wie Facebook nach ihren Richtlinien jederzeit dazu berechtigt sind, einzelne Werbekampagnen aus ihren Angeboten zu löschen / zu entfernen oder Werbekonten zu sperren. Für eine solche Vorgehensweise und die damit verbundenen Nachteile und Schäden für den Kunden haftet Gewerke Helden nicht. Ferner ist die Haftung der Gewerke Helden für die Hackangriffe und die damit verbundenen finanziellen Schäden ausgeschlossen, sofern sie nach den aktuellen Sicherheitsstandards Ihre Zugänge gesichert hat.

(4) Der Kunde ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten verpflichtet, Gewerke Helden ausschließlich solches Bild-/Video-/Tonmaterial zur Verfügung zu stellen, das frei von Rechten Dritter ist. Der Kunde stellt Gewerke Helden insoweit von etwaigen

Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung geistigen Eigentums vollständig frei.

§ 10 Datenschutz und Datensicherheit

(1) Der Auftraggeber versichert, bei der Datenweitergabe an Gewerke Helden die Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten.

(2) Sofern eine Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung zwischen dem Kunden und Gewerke Helden abzuschließen ist, wird der Kunde Gewerke Helden vor Beginn der Dienstleistungen darauf hinweisen.

(3) Der Kunde stellt Gewerke Helden von der Haftung wegen Verstößen gegen die DS-GVO und das BDSG vollumfänglich frei, es sei denn, Gewerke Helden hat diese Verstöße ausschließlich allein zu verantworten.

§ 11 Urheberrecht, Nutzungsrechte

(1) Wir haben an allen Bildern, Videos, Texten, Webinaren, Datenbanken, die von uns veröffentlicht werden, Urheberrechte. Jegliche Nutzung ist ohne Zustimmung von uns nicht gestattet.

(2) Der Kunde erhält ausschließlich für die Dauer der Vertragslaufzeit ein einfaches Nutzungsrecht in Bezug auf die im passwortgeschützten Mitgliederbereich von uns hinterlegten Inhalte. Eine Weitergabe an Dritte oder eine Vervielfältigung der von uns hinterlegten Inhalte ist strengstens untersagt. Vervielfältigt der Kunde Inhalte aus dem geschützten Mitgliederbereich oder gibt diese an nicht berechtigte Dritte weiter, gilt ein angemessene und von uns festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe als vereinbart.

(3) Der Kunde erhält kein Nutzungsrecht in Bezug auf Werbetexte / Anzeigen, die von uns auf unseren Webseiten oder innerhalb von Foren / Gruppen veröffentlicht sind.

(4) Es ist untersagt, die vermittelten Inhalte und die zur Verfügung gestellten Vorlagen, Strategien und Konzepte an Dritte weiterzugeben oder sie im gewerblichen Kontext an Dritte anzubieten, sofern dies nicht eindeutig mit Gewerke Helden abgestimmt wurde.

Verstößt der Kunde gegen diese Vereinbarung, gilt eine angemessene und von uns festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe als vereinbart.

(5) Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 und 2 werden bei einer Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige gebracht

§ 12 Rechte Dritter

(1) Stellt der Kunde Gewerke Helden Material zur Verfügung (Fotos, Videos), das Gewerke Helden bei der Werbeanzeige verwenden soll/kann, so gewährleistet der Kunde, dass das überlassene Material frei von Rechten Dritter ist oder die für die Zwecke des Hauptvertrags erforderlichen Genehmigungen vorliegen.

(2) Der Kunde stellt Gewerke Helden in diesem Zusammenhang wegen Verstöße gegen Rechte Dritter in vollem Umfang frei.

§ 13 Referenzwerbung

(1) Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Gewerke Helden seinen/ihren Namen und sein/ihr Logo zeitlich und örtlich unbeschränkt auf den Gewerke Helden und den Gewerke Helden Social-Media-Auftritten verwenden darf, um über die Leistungserbringung bzw. Zusammenarbeit zu informieren und damit zu werben.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Gewerke Helden maßgebend.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.